

Sachverständige zur Ausbildung von Personen für die Schädlingsbekämpfung

Die Herren Dr. Bartels, Berlin-Lichtenrade, Mozartstr. 6, und Dr. Karl Pütter, Berlin-Niederschönhausen, Wäckenbergstr. 18, Mitarbeiter der Firma C y a n a i. Gr., G.m.b.H., Berlin-Nikolassee, Gerkrathstraße 5, sind hiermit als Sachverständige zur Ausbildung

von Personen zur Verwendung von Cyanogas zur Schädlingsbekämpfung in Gewächshäusern zugelassen.

Berlin, den 22. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Gesundheitsdienst
Landesgesundheitsamt
I. A.: Dr. P f a b e l

Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

Stromverbrauch Im Haushalt

In Ergänzung der Anordnung vom 1. Februar 1946 über, die neuen Stromzuteilungen für den Haushalt ab Anfang Februar 1946 — gern. Befehl der Alliierten Kommandantur Nr. B.K.O. (46) 72 vom 29. Januar 1946 — wird noch folgendes mitgeteilt:

Für die Einräumung eines zusätzlichen Kontingentes

1. von 100 Wattstunden je Tag, das sind 3 kWh je Monat
 - a) Für Kranke und Invaliden werden die erforderlichen Atteste lediglich von den Bezirksgesundheitsämtern, städtischen Ambulatorien und Krankenhäusern ausgestellt, und zwar nur für solche Fälle, in denen die Notwendigkeit der Verwendung von elektrischem Strom für die Behandlung vorliegt;
 - b) für die Haushalte zugelassener Ärzte, Zahnärzte und Dentisten wird die erforderliche Bescheinigung ausschließlich von dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Bezirksgesundheitsamt ausgestellt;
 - c) für Kinder unter 5 Jahren und für Familien, die in Kellern ohne Tageslicht wohnen, sind die

Angaben dem Abrechnungskassierer der Bewag gelegentlich der Zählerablesung zu machen.

2. von 300 Wattstunden je Tag, das sind 9 kWh je Monat

Für hochqualifizierte Spezialarbeiter, Forschungstechniker und selbständig entscheidende höhere Verwaltungsbeamte sind die Anträge schriftlich an den Magistrat Berlin, Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe, Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, zu richten. Die erforderliche Anerkennung wird dann bei der Alliierten Kommandantur nachgesucht. Es wird darauf hingewiesen, daß nur solche Anträge Aussicht auf Genehmigung haben, bei denen es sich um besondere Spitzenfachkräfte und Kapazitäten handelt.

Es ist unbedingt davon Abstand zu nehmen, die ausgestellten Bescheinigungen und Atteste der Bewag einzulösen. Vielmehr sind diese gelegentlich der Zählerablesung dem Abrechnungskassierer der Bewag abzugeben.

Berlin, den 22. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe
J i r a k

Bau- und Wohnungswesen

Errichtung von behelfsmäßigen Anlagen zur Straßenbeleuchtung an Gebäuden

Zur Durchführung der von der Alliierten Kommandantur, Alliiertes Elektrizitäts-Unterausschuß, Anordnung vom 21. Januar 1946, geforderten behelfsmäßigen Straßenbeleuchtung an den Häusern wird folgendes angeordnet:

1. Alle Straßen und Plätze sind, soweit sie nicht bereits eine öffentliche Straßenbeleuchtung haben, durch behelfsmäßige Einrichtungen zu beleuchten. Zu diesem Zwecke sind, wenn es irgend möglich ist, an den Häusern einfache Leuchten aus den verfügbaren Materialien anzubringen.
2. Die Leuchten haben einen mittleren Abstand von etwa 100 m auf jeder Straßenseite und liegen auf Mitte versetzt einander gegenüber.
3. Die Lampen werden bei bewohnten Häusern grundsätzlich hinter einem Stromzähler, in der Regel an den Zähler für die Treppenhausbeleuchtung, angeschlossen.

4. Die Glühlampe darf nur eine Leistung von 40 Watt haben.
5. Die Anlage hat der Hauseigentümer durch einen bei der Bewag zugelassenen Installateur herzustellen.
6. Straßen mit öffentlicher Straßenbeleuchtung (Gas oder Elektrizität) dürfen keine Notbeleuchtung an den Häusern erhalten.
7. Das Bezirkstiefbauamt bestimmt im Benehmen mit der Bewag das Haus, an dem die Notbeleuchtung unter Beachtung von Ziffer 2 angebracht wird, und den Zähler für den Stromanschluß. Es verpflichtet den Inhaber des Zählers schriftlich, die Beleuchtung anzubringen und zu betreiben. Diese Verpflichtung dient als Ausweis bei der Stromverrechnung und ist bei der Inbetriebnahme am Zähler anzubringen (siehe Punkt 10). Die Fertigstellung der Anlage ist dem Bezirkstiefbauamt zu melden. Wenn die Straßenbeleuchtung an einem Hause